jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/29 11Os10/85, 17Os25/15b (17Os26/15z)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.10.1985

Norm

StPO §260 Abs1
StPO §270 Abs2
StPO §270 Abs3
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §288 Abs2 Z1

Rechtssatz

Eine in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgezeigte und auch ausreichend bescheinigte Abweichung der schriftlichen Urteilsausfertigung vom mündlich verkündeten Urteil stellt, wenn der Vorsitzende eine Angleichung nicht vornimmt, den Nichtigkeitsgrund nach dem § 281 Abs 1 Z 3 StPO dar. Der OGH hebt das (schriftlich ausgefertigte) Urteil auf (§ 288 Abs 2 Z 1 StPO) und trägt dem Erstgericht auf, den Inhalt des seinerzeit verkündeten Urteiles festzustellen und seiner eigenen Entscheidung zugrundezulegen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 10/85
  Entscheidungstext OGH 29.10.1985 11 Os 10/85
- 17 Os 25/15b
  Entscheidungstext OGH 14.12.2015 17 Os 25/15b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0098511

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at